

Vorläufiges Preisblatt der Energie Mittelsachsen GmbH für den Netzzugang Gas

Gesamtentgelt

inkl. vorgelagerter Netze

gültig vom 01. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

Stand: 10. Oktober 2025, voraussichtlich gültig ab 01. Januar 2026

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2026) geltenden Erlösobergrenze ergeben werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Energie Mittelsachsen GmbH (EMS) weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG wegen der zum 10. Oktober 2025 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich sind. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir weisen im Besonderen darauf hin, dass uns zum 10.10.2025 keine behördliche Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2026 ff. gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 4 ff. ARegV vorlag. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01. Januar 2026 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 10. Oktober 2025 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01. Januar 2026 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Fall über das Regulierungskonto verrechnet.

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handelpunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden. Die ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe sowie der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i/100 * M \quad [\text{Euro}]$$

M : jährliche Transportmenge [kWh]
i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
GP_i : Grundpreis für Arbeit
AP_i : spezifischer Arbeitspreis.

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus Tabelle 1:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP € pro Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.000	37,58	4,445
2	1.001	4.000	49,53	3,250
3	4.001	50.000	75,25	2,607
4	50.001	300.000	174,25	2,409
5	300.001	1.000.000	534,25	2,289
6	1.000.001	1.499.999	1.594,25	2,183

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der entweder letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 20.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von 596,65 EUR zzgl. Messentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgabe. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von 75,25 EUR und dem Produkt aus der Jahresmenge von 20.000 kWh und dem AP (2,607 ct/kWh) in Höhe von 521,40 EUR.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GPA_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

M : jährliche Transportmenge [kWh]
 i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
 GPA : Grundpreis für Arbeit
 AP : spezifischer Arbeitspreis.

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus Tabelle 2:

Tabelle 2: Grundpreise für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Sockelbetrag A € pro Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.500.000	0,00	0,747
2	1.500.001	2.500.000	1.035,00	0,678
3	2.500.001	5.000.000	2.635,00	0,614
4	5.000.001	7.500.000	5.885,00	0,549
5	7.500.001	10.000.000	9.110,00	0,506
6	10.000.001	15.000.000	13.510,00	0,462
7	15.000.001	20.000.000	19.210,00	0,424
8	20.000.001	30.000.000	25.610,00	0,392
9	30.000.001	40.000.000	33.110,00	0,367
10	40.000.001	50.000.000	39.110,00	0,352

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gem. Ziffer. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = GPL_i + LP_i * P \quad [\text{Euro}]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kWh/h /a] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- GPL_i : Grundpreis für Leistung
- LP_i : spezifischer Leistungspreis.

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus Tabelle 3:

Tabelle 3: Grundpreise für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Leistungsbereich i	Jahreshöchstleistung Untergrenze kW	Jahreshöchstleistung Obergrenze kW	Sockelbetrag L € pro Jahr	Leistungspreis LP €/kW
1	0	1.300	451,00	28,920
2	1.301	2.300	5.378,00	25,130
3	2.301	3.200	10.323,00	22,980
4	3.201	4.100	15.187,00	21,460
5	4.101	5.800	21.747,00	19,860
6	5.801	7.400	30.099,00	18,420
7	7.401	10.500	39.719,00	17,120
8	10.501	16.200	53.789,00	15,780
9	16.201	22.900	68.531,00	14,870

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Grundpreis für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 30 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von 354.129 EUR zzgl. Messentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgabe. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von 143.210 EUR berechnet mit GPA von 25.610 EUR und dem Produkt aus Jahresmenge und AP (0,392 ct/kWh) in Höhe von 117.600 EUR. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von 210.919 EUR vorgegangen. Der GPL ergibt sich zu 39.719 EUR und mit dem spezifischen Leistungspreis von 17,12 EUR/kW und der Leistung von 10.000 kW wird der zweite Summand berechnet zu 171.200 EUR.

2.4 Weitere Netznutzungsentgelte

Ein separates Abrechnungsentgelt wird nicht erhoben.

Die Entgelte für die Messung werden getrennt verrechnet.

Die Messung setzt sich zusammen aus Messstellenbetrieb und Messdienstleistung (= Messung). Für beide Dienstleistungen ist ein separates Entgelt zu entrichten. Die jährlichen Entgelte für den Messstellenbetrieb richten sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Tabelle 4: Entgelte Messstellenbetrieb in EUR/a

Zählergruppen						Zusatzausstattung	
G1,6 - G6	G10 - G25	G40 - G100	G160 - G400	G650 - G1600	G2500 - G6500	Mengen-umwerter	Datenspeicher u. Modem
20,53	58,91	308,68	493,89	831,74	1.043,97	674,39	83,89

Die jährlichen Entgelte für die Messdienstleistung richten sich unabhängig von der Größe des Zählers nach der Häufigkeit der Ab- bzw. Auslesung.

Tabelle 5: Entgelte Messdienstleistung (Standard)

Standardauslesung		
G1,6 - G6500		
ohne Lastgangmessung (SLP)	mit Lastgangmessung (rLM)	mit Lastgangmessung (rLM)
EUR/a	EUR/a	EUR/Vorgang
8,06	1.612,49	1,47

Tabelle 6: Sonderentgelt Messdienstleistung

Zählergruppen	Sonderentgelt Messdienstleistung	
	G1,6 - G6500	
	EUR/a	
monatlich ausgelesene Zählpunkte (SLP)	monatliche Auslesung	96,75
stündlich ausgelesene Zählpunkte (rLM)	stündliche Auslesung und Übermittlung	zzgl. zu Entgelten gem. Tabelle 5: 112,80

Der jährliche Betrag für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Das Entgelt für die Abrechnung wird im Rahmen der jeweiligen Abrechnung berücksichtigt.

2.5 Sonderentgelte gem. GasNEV § 20 (2)

Für das Jahr 2026 werden Sonderentgelte wie folgt gewährt:

Sonderentgelt 1: 3.708.310,39 EUR/a

Petent:
QEMETICA Energy Deutschland GmbH

Sonderentgelt 2: 1.605.399,05 EUR/a

Petent:
Cargill Deutschland GmbH (Standort Barby)

Sonderentgelt 3: 1.149.214,99 EUR/a

Petent:
Stadtwerke Schönebeck GmbH

Es handelt sich um vorläufige (inklusive vorgelagerte) Netznutzungsentgelte, deren endgültige Höhe aufgrund der Ermittlungssystematik erst nach Ablauf des Jahres 2026 feststeht und vom realen Abnahmeverhalten der Petenten abhängt.

2.6 Mehr-/Mindermengenabrechnung

Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Verbrauch je Abnahmestelle und den bilanzkreisrelevanten Allokationsdaten stellt die EMS dem Lieferanten in Rechnung. Die SLP-Entnahmestellen werden jährlich abgerechnet. Mehrmengen liegen vor, wenn der tatsächliche Verbrauch geringer ist als die allokierte Gasmenge, bei Mindermenge ist der tatsächliche Verbrauch höher als die allokierte Gasmenge.

Mehr-/Mindermengen entstehen durch:

- Abweichungen im Verbrauchsverhalten der SLP-Entnahmestellen und
- Abweichungen zwischen Prognose- und Ist-Temperaturen bei der Ermittlung der synthetischen SLP-Allokationsmengen.

Der für die Abrechnung relevante Preis wird als durchschnittlicher, monatlicher Ausgleichsenergiepreis in ct/kWh auf den Internetseiten der Trading Hub Europe GmbH (THE) als Marktgebietsverantwortlicher veröffentlicht.

2.7 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der EMS gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

2.8 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.7 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.